S 12 RA 133/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RA 133/98
Datum	27.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 44/00
Datum	24.04.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 27. Januar 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Zeit vom 01.10.1997 bis 30.06.2000.

Der am 1939 geborene KlÃ¤ger gab gesundheitsbedingt eine Lehre als Kraftfahrzeugmechaniker (20.07.1953 â□□ 30.09.1954) auf. Eine Lehre als Kaufmannsgehilfe (01.03.1955 â□□ 28.02.1958) schloss er erfolgreich ab. Im Anschluss an eine BeschÃ¤ftigung als ElektroverkÃ¤ufer ab 01.01.1959 war er ab 01.04.1963 als kaufmÃ¤nnischer Angestellter im AuÃ□endienst bis zur ArbeitsunfÃ¤higkeit am 29.02.1996 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Nach Bezug von Krankengeld (11.04.1996 â□□ 06.11.1997) bestand Anspruch auf Arbeitslosengeld (07.11.1997 â□□ 04.07.2000) sowie im Anschluss daran auf Arbeitslosenhilfe. Seit 01.07.2000 erhÃ¤lt der KlÃ¤ger Altersrente wegen

Arbeitslosigkeit.

Auf den Rentenantrag vom 01.09.1997 lieÃ□ die Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) den Entlassungsbericht Ã¼ber das Heilverfahren in der Ostseeklinik H. (29.02.1996 â□□ 28.03.1996), einen orthopÃ¤dischen Befundbericht vom 21.10.1997 sowie ein sozialmedizinisch-chirurgisches Gutachten vom Juni 1996 an die Barmer Ersatzkasse beratungsÃ¤rztlich auswerten.

Mit Bescheid vom 27.11.1997 lehnte die Beklagte den Antrag auf Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit ab. Zwar sei die ErwerbsfÃ¤higkeit durch ein Asthma bronchiale, eine Lumboischialgie, einen Zustand nach Morbus Scheuermann, ein Cervicalsyndrom, einen psychovegetativen ErschÃ¶pfungszustand sowie â□□ anamnestisch â□□ eine Aortenklappenstenose beeintrÃ¤chtigt. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne jedoch noch kÃ¶rperlich leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig verrichten. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 28.04.1998 zurÃ¼ckgewiesen. Zwar sei der KlÃ¤ger fÃ¼r die letzte berufliche TÃ¤tigkeit im AuÃ□endienst nur noch zwei Stunden bis unterhalbschichtig einsatzfÃ¤hig. Er sei jedoch als kaufmÃ¤nnischer Angestellter im Innendienst noch vollschichtig einsetzbar.

Vor dem Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) hat der KlÃ¤ger im Wesentlichen vorgetragen, eine InnendiensttÃ¤tigkeit als Sachbearbeiter im Bereich einer Ein- und Verkaufsabteilung sei ihm nicht mehr zumutbar, da er sich als bald 60-jÃ¤hriger innerhalb von 3 Monaten bisher fehlende EDV-Kenntnisse nicht aneignen kÃ¶nne. Als "typischer Vertreter im AuÃ□endienst" habe er seine Arbeit hauptsÃ¤chlich mit "Pkw und Mundwerk vor Ort" ausgeÃ¼bt, Ã¼ber EDV-Kenntnisse verfÃ¼ge er nicht. Ihm fehle auch die erforderliche UmstellungsfÃ¤higkeit.

Das SG hat Befundberichte auf allgemeinÃ¤rztlichem, lungenÃ¤rztlichem, urologischem und internistischem Gebiet sowie eine Auskunft des letzten Arbeitgebers beigezogen. Im Auftrag des SG hat der Internist und Sozialmediziner Dr. D. den KlÃ¤ger im April 1999 untersucht und begutachtet. In seinem Gutachten vom 06.06.1999 hat er unter Einbeziehung des Heilverfahrens im Jahr 1998 (18.08.-08.09.1998) im Anschluss an eine Prostata-Operation den KlÃ¤ger fÃ¼r fÃ¤hig erachtet, zu den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes kÃ¶rperlich leichte Arbeiten noch vollschichtig zu verrichten. Aufgrund der vorgelegten TÃ¤tigkeitsbeschreibung sei die AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit eines kaufmÃ¤nnischen Angestellten im Innendienst zumutbar.

Durch Urteil vom 27.01.2000 hat das SG, gestÃ¼tzt auf das medizinische Beweisergebnis, die Klage abgewiesen. Seinen bisherigen Beruf als kaufmÃ¤nnischer Angestellter im AuÃ□endienst kÃ¶nne der KlÃ¤ger nicht mehr ausÃ¼ben. Er sei jedoch auf die Berufe eines kaufmÃ¤nnischen Angestellten im Innendienst (Sachbearbeiter im Bereich einer Ein- und Verkaufsabteilung) und eines Registraturmitarbeiters nach VergÃ¼tungsgruppe BAT VIII zumutbar verweisbar.

Zur BegrÃ¼ndung der am 26.02.2000 zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung trÃ¤gt der KlÃ¤ger insbesondere vor, zur KlÃ¤rung der

UmstellungsfÃ¤higkeit mÃ¼sse ein nervenÃ¤rztliches Gutachten eingeholt werden. Die genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten seien objektiv nicht zumutbar. Aufgrund fehlender Vorkenntnisse kÃ¶nne der â grundsÃ¤tzlich sozial zumutbare â Beruf als Registrator nach VergÃ¼tungsgruppe BAT VIII nicht innerhalb 3 Monate erlernt werden.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 27.01.2000 sowie den Bescheid vom 27.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.04.1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ab dem 01.10.1997 bis zum 30.06.2000 Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 27.01.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger sei sowohl auf die TÃ¤tigkeit als Einkaufs- und Verkaufssachbearbeiter als auch auf die TÃ¤tigkeit eines Registrators zumutbar verweisbar.

Der Senat hat Beweis erhoben und den OrthopÃ¤den Dr. T. sowie den Internisten und Gastroenterologen Dr. B. zu SachverstÃ¤ndigen bestellt. Ãbereinstimmend wird von einem vollschichtigem LeistungsvermÃ¶gen mit qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen ausgegangen. Auf die nach Untersuchung im April 2001 erstellten Gutachten (orthopÃ¤disch vom 24.04.2001, internistisch vom 03.05.2001), die den Beteiligten jeweils in Abschrift Ã¼bersandt worden sind, wird wegen der Einzelheiten verwiesen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge sowie die Verwaltungsakten der Beklagten. Auf ihren Inhalt wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Insbesondere konnte der Senat trotz Ausbleibens der ordnungsgemÃ¤Ã geladenen KlÃ¤gerseite den Rechtsstreit entscheiden, da diese in der Ladung darauf hingewiesen worden ist (Â§Â§ 153 Abs. 1, 110 Abs. 1 SGG).

Die Berufung ist jedoch sachlich nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht entschieden, dass dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nicht zusteht. Dabei ist Streitgegenstand nur noch der Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit fÃ¼r die Zeit vom 01.10.1997 bis zum 30.06.2000, da der KlÃ¤ger ab 01.07.2000 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit bezieht.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen BerufsunfÃ¤higkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 (hier am 01.09.1997) an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung zu messen, da

geltend gemacht ist, dass dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht, vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt zwar die Wartezeit und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Er ist jedoch nicht berufsunfÃ¤hig im Sinn des Â§ 43 SGB VI.

Der Senat stÃ¼tzt sich auf das Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere auf die schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen der SachverstÃ¤ndigen Dres. T. und B â¦ Danach steht fest, dass das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤ger im Wesentlichen auf orthopÃ¤dischem und internistischem Gebiet beeintrÃ¤chtigt ist.

OrthopÃ¤disch steht eine mÃ¤Ãige Minderbelastbarkeit der WirbelsÃ¤ule und der Schultergelenke im Vordergrund. Daneben bestehen eine leichtgradige Chondropathia-patellae-Symptomatik des linken Kniegelenkes, eine reizlose Narbe nach Operation einer Dupuytren-Kontraktur der rechten Hand, ein Morbus Dupuytren I 5. Fingerstrahl links, deutliche Ãbergewichtigkeit mit muskulÃ¤rer Dysbalance sowie eine SenkspreizfussdeformitÃ¤t ohne Dekompensationszeichen. Der KlÃ¤ger kann damit noch leichte bis teilweise auch mittelschwere TÃ¤tigkeiten in geschlossenen RÃ¤umen verrichten. Nicht mehr zumutbar sind TÃ¤tigkeiten in und Ã¼ber der Horizontalen, mit Heben und Tragen von schweren GegenstÃ¤nden, Arbeiten im Knien oder in Kniebeugung sowie auf Leitern und GerÃ¼sten.

Auf internistischem Gebiet bestehen im Wesentlichen als GesundheitsstÃ¶rungen eine chronisch obstruktive Atemwegserkrankung bei allergischer Diathese ohne wesentliche BeeintrÃ¤chtigung der Lungenfunktion, eine arterielle Hypertonie, eine mÃ¤Ãige Ober- und Unterschenkelvarikosis, ein HÃ¤morrhoidalleiden, eine StreÃharninkontinenz bei Zustand nach Prostata-Operation im August 1998, ein Zustand nach linksseitiger SchilddrÃ¼senteilresektion im Januar 1999 sowie zervikogene Cephalgien. Leichte kÃ¶rperliche Arbeiten sind insoweit qualitativ eingeschrÃ¤nkt, als Nacht- und Wechselschicht, Arbeiten unter stÃ¤rkerer psychischer Belastung, in Akkord, NÃ¤sse, Feuchtigkeit und KÃ¤lte, mit atemwegsreizenden Substanzen, mit hÃ¤ufigem BÃ¼cken sowie Stemmarbeiten mit ErhÃ¶hung des Drucks im Bauchraum nicht mehr zumutbar sind. Nach Auffassung des internistischen SachverstÃ¤ndigen ist der KlÃ¤ger mit 62 Jahren (= Zeitpunkt der Untersuchung im April 2001) in einem Alter, in dem Umschulungen und Umstellungen auf andere TÃ¤tigkeiten schwer umsetzbar sind. Die kognitiven FÃ¤higkeiten werden als altersentsprechend eingestuft.

Einen dem Alter vorauseilenden geistigen Abbauprozess und somit eine erschwerte Umstellungs- und AnpassungsfÃ¤higkeit haben weder die vom Senat noch vom SG gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen dem KlÃ¤ger attestiert, so dass eine weitere medizinische SachaufklÃ¤rung nicht fÃ¼r erforderlich gehalten wird. Ein fortgeschrittenes Lebensalter bedingt fÃ¼r sich allein noch nicht den Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Unstreitig ist, dass dem KlÃ¤ger der Berufsschutz eines "Gelernten" zusteht, da die TÃ¤tigkeit unter BerÃ¼cksichtigung der Ausbildung und des Verdienstes der

Gruppe mit dem Leitberuf des Angestellten mit mehr als zweijÃ¤hriger Ausbildung zuzuordnen ist. Der KlÃ¤ger hat eine kaufmÃ¤nnische Ausbildung abgeschlossen und war anschlieÃ□end als Kaufmann im AuÃ□endienst fÃ¼r einen Kfz-GroÃ□handel mit entsprechendem fachlichem Anspruch tÃ¤tig. Dies ist jedoch unerheblich, da sich die Frage der zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeiten und damit der von Dr. B. angenommenen altersbedingt erschwerten Umsetzbarkeit von Umstellungen nicht erhebt.

Zwar kann der KlÃ¤ger als Kaufmann im AuÃ□endienst nicht mehr vollschichtig tÃ¤tig sein. Unter BerÃ¼cksichtigung des beschriebenen LeistungsvermÃ¶gens ist er jedoch in der Lage, die TÃ¤tigkeit eines kaufmÃ¤nnischen Angestellten im Innendienst (Sachbearbeiter im Bereich einer Ein- und Verkaufsabteilung) zu verrichten. Es handelt sich hierbei um eine besondere AusÃ¼bungsform des Berufs des Kaufmanns im Einzelhandel, so dass die TÃ¤tigkeit der Ebene der Lehr-Berufe im Sinn des Mehrstufenschemas des BSG zuzuordnen ist.

Nach der TÃ¤tigkeitsbeschreibung in dem "Grundwerk ausbildungs- und berufskundliche Informationen (681 aB 7.2.03)", die bereits Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG gewesen ist, zÃ¤hlen zum Aufgabenbereich eines Verkaufssachbearbeiters alle mit dem Verkauf -auÃ□er dem Ladenverkauf â□□ zusammenhÃ¤ngenden TÃ¤tigkeiten, so insbesondere das Annehmen und Abwickeln von telefonischen, BTX- bzw. schriftlichen Bestellungen an das Auslieferungslager, das Veranlassen von termingerechten Auslieferungen, das Bearbeiten von Reklamationen und Umtausch, das Bearbeiten von ZahlungsauftrÃ¤gen, die Fakturierung, das Ã□berwachen und Einhalten von Zahlungsfristen, die KontofÃ¼hrung (sofern nicht Aufgabe anderer FachkrÃ¤fte), das Bearbeiten von FinanzierungsvorschlÃ¤gen, das Ã□berwachen von Terminen fÃ¼r Bestellungen und Lieferungen, die Mitarbeit bei Abschlussarbeiten (Monats-/ Quartal-/ Jahresabschluss) sowie die Mitarbeit bei der Analyse der Umsatzentwicklung.

Nicht gefolgt werden kann der Ansicht des KlÃ¤gers, diese TÃ¤tigkeit sei ihm aufgrund fehlender Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mehr zumutbar. Nach der vom SG eingeholten Arbeitgeberauskunft war der KlÃ¤ger als kaufmÃ¤nnischer Angestellter im AuÃ□endienst â□□ Abteilung Verkauf â□□ beschÃ¤ftigt. Er Ã¼bte eine selbstÃ¤ndige und verantwortliche TÃ¤tigkeit aus und verfÃ¼gte Ã¼ber alle erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse. Unter BerÃ¼cksichtigung der absolvierten Ausbildung und der Ã¼ber Jahrzehnte im AuÃ□endienst erworbenen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten ist davon auszugehen, dass der KlÃ¤ger gegebenenfalls nach kurzer Einarbeitungszeit als kaufmÃ¤nnischer Angestellter im Innendienst arbeiten kann.

Ebenso wenig kann der KlÃ¤ger mit dem Einwand gehÃ¶rt werden, ihm fehlten die EDV-Kenntnisse fÃ¼r eine solche TÃ¤tigkeit, die auch nicht innerhalb von 3 Monaten erlernt werden kÃ¶nnen.

Richtig ist, dass ein Versicherter nur auf solche TÃ¤tigkeiten verwiesen werden kann, die sein berufliches KÃ¶nnen und Wissen nicht Ã¼berfordern. Er kann sich

jedoch nicht darauf berufen, er habe seinen bisherigen Beruf in Teilbereichen nicht mehr ausgeÃ¼bt und deshalb nicht mehr die Kenntnisse und FÃ¤higkeiten, Teilbereiche dieses Berufs auszuÃ¼ben. Die Entfremdung vom bisherigen Beruf durch dessen NichtausÃ¼bung ist rentenrechtlich nicht geschÃ¼tzt und deshalb unbeachtlich (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 35). Das bedeutet, dass ein Versicherter, der einen auf einer bestimmten Ausbildung beruhenden Berufsschutz beansprucht, grundsÃ¤tzlich Ã¼ber die ausbildungsÃ¼blichen erforderlichen Kenntnisse und FÃ¤higkeiten verfÃ¼gen muss, zumindest in den aktuellen Grundfunktionen. Dies gilt auch fÃ¼r die im Innendienst notwendigen Grundkenntnisse in der EDV, unabhÃ¤ngig davon, dass Standardanwendungen (z.B. das Textverarbeitungsprogramm "Word") innerhalb weniger Tage erlernbar sind.

Ob fÃ¼r der KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters in der Registratur als zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit in Betracht kommt, kann nach den AusfÃ¼hrungen zur TÃ¤tigkeit eines kaufmÃ¤nnischen Angestellten im Innendienst dahinstehen.

Nach alledem hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024